

Landeshauptstadt Magdeburg

Die Oberbürgermeisterin



Landeshauptstadt Magdeburg • 39090 Magdeburg

Intel Magdeburg GmbH
Am Campeon
855579 Neubiberg

Dezernat für Umwelt und Stadtentwicklung
Fachbereich Bau- und Umweltrecht
Fachdienst 67.24/Untere Wasserbehörde

Straße
Julius-Bremer-Str. 8-10

Bearbeitet durch
Frau Asmus

Zimmer
3

E-Mail
Juliane.Asmus@ua.magdeburg.de
(gilt nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur)

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
15.02.2024, 19.03.2024,
30.04.2024

(Bitte bei Antwort angeben)
Unser Zeichen
67.24.4.62601.12-24

Telefon
(0391) 5402771

Telefax
(0391) 5402775

Datum
11.12.2024

Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Landeshauptstadt Magdeburg - Die Oberbürgermeisterin - erteilt der Intel Magdeburg GmbH die widerrufliche Befugnis für die nachfolgend bestimmte Gewässerbenutzung:

1 Art der Gewässerbenutzung

Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser

2 Zweck und Umfang der Gewässerbenutzung

Versickerung des im Rahmen des Neubaubaus einer Halbleiterfabrik in der Ada-Lovelace-Chaussee 1 auf den Dach- und Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über zwei Versickerungsbecken und damit in das Grundwasser

Versickerungsbecken 1

Anfallende Niederschlagsmenge von 6,57 m³/s bei einem Bemessungsregen von
 $r_{(15,1)} = 111,1 \text{ l/(s*ha)}$
 $A_u = 59,18 \text{ ha}$ angeschlossene Fläche

Versickerungsbecken 2

Anfallende Niederschlagsmenge von 5,15 m³/s bei einem Bemessungsregen von
 $r_{(15,1)} = 111,1 \text{ l/(s*ha)}$
 $A_u = 46,35 \text{ ha}$ angeschlossene Fläche

Somit ist eine Einleitmenge von 11,72 m³/s festzusetzen.

Öffnungszeiten Baudezernat: Mo, Fr: nach Vereinbarung Di: 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr Mi: geschlossen Do: 09:00 – 12:00 Uhr

Telefon(03 91) 5 40 – 0
Telefax(03 91) 5 40 21 11

Bankverbindungen:

Sparkasse MagdeBurg:

IBAN DE02 8105 3272 0014 0001 01

BIC NOLADE21MDG

Volksbank Magdeburg:

IBAN DE55 8109 3274 0001 9009 00

BIC GENODEF1MD1

Commerzbank Magdeburg:

IBAN DE19 8104 0000 0200 2442 00

BIC COBADEFF810

Deutsche Bank:

IBAN DE64 8107 0000 0117 8201 00

BIC DEUTDE8MXXX

USt-IDNr. DE 139311977

3 Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Stadt: Landeshauptstadt Magdeburg
Gewässer: Grundwasser
Oberirdisches Haupteinzugsgebiet: 573 Elbe von Nuthe bis Ehle
Oberirdisches Teileinzugsgebiet: 5736 Klinke
Teileinzugsgebiet: 5736.2 Eulegraben
5736.22 Großer Wiesengraben
Grundwasserkörper: EN 3 Magdeburger Triaslandschaft und Elbtal
Straße: Ada-Lovelace-Chaussee 1

Flur: 475
Flurstück/e: 10469, 10470, 10468, 10471, 1002

Einleitungsstelle: Ostwert: 32 674 223
Nordwert: 57 72 078
Lagestatus: **UTM (32) ETRS 89**
(gewichteter Mittelwert der geprüften Koordinaten des Antrags,
idealisierte Lagepunkt)

4 Pläne und Unterlagen

- Antrag vom 15.02.2024
- Vollmacht zur Unterlageneinreichung an die IVW Ingenieurbüro für Verkehrs- und Wasserwirtschaftsplanung GmbH, 19.04.2024
- Bericht Wasserecht für das Vorhaben „Intel Project OWL“, IVW Ingenieurbüro für Verkehrs- und Wasserwirtschaftsplanung GmbH, 19.03.2024
- Bemessung der Versickerungsanlagen gemäß DWA-A 138
- Nachweis nach DWA-M 153
- Berechnungen Retentionsbodenfilter für das Vorhaben „Intel Project OWL“, IVW Ingenieurbüro für Verkehrs- und Wasserwirtschaftsplanung, 19.03.2024
- Berechnungen zur Netzdimensionierung (MicroDrainage Modell), Jacobs
- Lageplan Einzugsgebiete Phase 1, M 1 : 5.000
- Lageplan Einzugsgebiet Flächen Bauzeit Phase 1, M 1 : 5.000
- Lageplan Einzugsgebiet Flächen Endzustand Phase 1, M 1 : 5.000
- Übersichtsplan Regenwasserabfluss (Kanalnetzplan), M 1 : 500
- Längsschnitte der Regenwasserkanalisation
- Detailplan „Teich und Absperrschacht“, maßstabslos
- Systemschnitte der Regenwasserversickerungsbecken 1 und 2, M 1 : 50
- Fachbeitrag nach Wasserrahmenrichtlinie für das Vorhaben „Intel Project OWL“, IVW Ingenieurbüro für Verkehrs- und Wasserwirtschaftsplanung GmbH, 19.03.2024
- Hydrogeologische Untersuchung 6013 / 24, GGU Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH, 23.01.2024
- Baugrundgutachten Neubau Fabrikanlage Gewerbegebiet Eulenberg 690/7653 mit Ergänzung 690/7653a, BAUGRUND UND UMWELT GESELLSCHAFT mbH, 01.09.2022, 29.11.2022
- Datenblätter für Oberflächenwasserkörper, Klinke
- Steckbrief Grundwasserkörper GWK EN 3
- Fachtechnische Stellungnahme, 17.10.2024
- Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde, 07.03.2024
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, 08.03.2024
- Stellungnahmen des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Gewässerkundlicher Landesdienst, 13.03.2024, 19.04.2024

5 Nebenbestimmungen

5.1 Bedingungen

- 5.1.1 Am Standort ist eine Messung des Grundwasserstands mindestens über ein Jahr vorzunehmen. Daraus ist der Bemessungswert für den mittleren höchsten Grundwasserstand (MHGW) abzuleiten. Das Ergebnis ist der Unteren Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- 5.1.2 An den Standorten der Versickerungsanlagen ist eine Mindestsickerstrecke von 1 m (Abstand von der Beckensohle zum mittleren höchsten Grundwasserstand) einzuhalten.

5.2 Auflagen

5.2.1 Selbstüberwachung

- 5.2.1.1 Der Gewässerbenutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Gewässerbenutzung keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer entstehen. Das zur Ableitung gelangende Niederschlagswasser ist vor vermeidbaren, schädlichen Verunreinigungen zu bewahren.
D. h., dass insbesondere, dass:
- übermäßiger Streusalzeinsatz während der Frostperiode zu vermeiden ist,
 - die zu entwässernden Flächen regelmäßig zu kontrollieren und zu reinigen sind, sowie bei Havarien (Ölunfälle, Brände) zu gewährleisten ist, dass kein verunreinigtes Niederschlagswasser abgeleitet wird,
 - herbstliche Laubeinträge, Papier und andere Verunreinigungen regelmäßig aus den Versickerungsanlagen zu entfernen sind, um der Verschlammung vorzubeugen.
- 5.2.1.2 Für den Betrieb und die Wartung der Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung ist unter Beachtung der v.g. Anforderungen eine Betriebsvorschrift aufzustellen, in der regelmäßig wiederkehrende Arbeiten, Maßnahmen bei Störungen an den Anlagen sowie Hinweise für besondere Tätigkeiten festzulegen sind. Insbesondere hat diese Betriebsvorschrift Anweisungen bzw. Angaben zu Maßnahmen zu enthalten, die bei Störungen oder Havarien an den Abwasseranlagen hinsichtlich der Ableitung des Niederschlagswassers durchzuführen bzw. zu beachten sind. Das hierfür zuständige Personal ist nachweislich über den Inhalt der Betriebsvorschrift zu informieren.
- 5.2.1.3 Die Ergebnisse der Selbstüberwachung, inbegriffen ausgeführte Reparatur-, Wartungs- und Funktionskontrollen und besondere Vorkommnisse, sind unter Angabe von Datum und Uhrzeit in geeigneter Form zu dokumentieren. Der Untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg ist auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren.

5.2.2 Anforderungen an die Anlagen zur Gewässerbenutzung

- 5.2.2.1 Die Anlagen zur Niederschlagsentwässerung, die zur Ausübung der mit dieser wasserrechtlichen Erlaubnis gewährten Befugnis dienen, sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen und einen ordnungsgemäßen Betrieb gewährleisten und eine Überlastung ausgeschlossen ist.
Für den Bau und Betrieb sowie die Wartung der Abwasseranlagen sind die Vorschriften des DWA-Regelwerkes (insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A 138) und die DIN-Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

- 5.2.2.2 Beim Bodenaustausch unterhalb der Versickerungsanlagen bis zu den anstehenden Sanden/Kiesen darf nur Material eingebaut werden, welches Durchlässigkeitsbeiwerte im Bereich von $k_f = 1 \cdot 10^{-3}$ m/s bis $1 \cdot 10^{-6}$ m/s gewährleistet. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass das Grundwasser nicht durch Auswaschen und Auslaugen des eingebauten Materials nachteilig verändert wird. Grundsätzlich darf es zu keinem unzulässigen Einbau von Fremdmaterialien (Bauschutt, Abfall) kommen.
- 5.2.2.3 Der Boden im Bereich der Versickerungsanlagen darf nicht verdichtet werden. (z.B. etwa durch geeignete Geräte oder Baufahrzeuge)
- 5.2.2.4 Sinkt die Sickerfähigkeit in der Versickerungsanlagen infolge von Selbstabdichtung (Kollationserscheinungen oder Verschlammung), ist die erforderliche Sickerleistung durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen. Ggf. ist die gestörte Schicht der Versickerungsanlagen abzutragen und durch sickerfähiges Material zu ersetzen.
- 5.2.2.5 Schäden an den Abwasseranlagen sind unverzüglich zu beheben. Der Gewässerbenutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass Wiederholungen und Störungen vermieden werden und eine ordnungsgemäße Funktion möglichst schnell wieder erreicht werden kann.

Betriebliche Maßnahmen

Anlage	Maßnahme	Intervalle	Bemerkungen
Versickerungsbecken	Inspektion	halbjährlich und ggf. nach Starkregen / Unfällen	Sicht- und Funktionsprüfung, ggf. Entfernen von Störstoffen
	Mahd	mindestens jährlich	Mähgut entfernen
	Beprobieren der Beckensohle	alle 10 Jahre und nach Unfällen	auf Schadstoffe in Abhängigkeit von Flächennutzung untersuchen; Nullprobe bei Betriebsbeginn
	Entfernen von Ablagerungen von der Beckensohle	bei Bedarf	bei kritischer Schadstoffkonzentration oder zu geringer Versickerungsrate; ordnungsgemäße Entsorgung des Schälsguts
	Gärtnerische Pflege	bei Bedarf	kein Einsatz von wassergefährdenden Stoffen / Herbiziden
	Mäuse- / Maulwurfschäden beseitigen	bei Bedarf	

5.2.3 Mitteilungs- und Vorlagepflichten

- 5.2.3.1 Der Baubeginn und die Fertigstellung der Anlagen ist der Unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen. Dabei sind zur Abnahme Bestandsunterlagen zur Regenentwässerung der Unteren Wasserbehörde in digitaler Form (z.B. als pdf-Datei) zu übergeben.
- 5.2.3.2 Bei Störfällen in dem von dieser Erlaubnis berührten Entwässerungsgebiet, die zu einer Gewässerbeeinträchtigung führen können, hat der Gewässerbenutzer unverzüglich die Untere Wasserbehörde zu benachrichtigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadens- bzw. Störereignisses anzugeben.

5.2.3.3 Die Entleerung der Versickerungsbecken ist regelmäßig zu überprüfen. Sollten sich trotz bestehender Versickerungsfähigkeit der Beckensohle und des anstehenden Bodens die Becken nicht vollständig innerhalb von 24 Stunden entleeren, so ist dies der Unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.

5.2.3.4 Diese wasserrechtliche Erlaubnis ist gemäß § 23 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) auf künftige Gewässerbenutzer übertragbar. Der neue Inhaber der Erlaubnis hat den Übergang der Unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.

5.2.4 Auflagen der Unteren Bodenschutzbehörde

5.2.4.1 Zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen im Zuge des Vorhabens sind die festgelegten Maßnahmen zum vor- und nachsorgenden Bodenschutz, die im Bodenmanagement- und Bodenverwertungskonzept für die Errichtung und den Betrieb der Halbleiterfabrik Magdeburg festgelegt wurden, umzusetzen.

Die Durchführung der im Bodenmanagement- und Bodenverwertungskonzept festgelegten Maßnahmen ist zu dokumentieren.

5.2.4.2 Sollten bei Bodenuntersuchungen, chemischen Analysen u. a. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Auftreten von Fremdstoffen, Auffälligkeiten durch Farbe und/oder Geruch) festgestellt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg entsprechend den Mitwirkungspflichten nach § 3 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA) vor Beginn weiterer Maßnahmen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren (Herr Brack, Tel.: 0391/540-2738). Treten diese Hinweise während der vorgesehenen Erdarbeiten auf, sind die Arbeiten in dem betroffenen Bereich sofort einzustellen und die Untere Bodenschutzbehörde ist ebenfalls zu informieren.

6 Hinweise

6.1 Nach § 18 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) steht die Erlaubnis unter dem **Vorbehalt des Widerrufs**. Der Widerruf kann insbesondere dann beschieden werden, wenn:

1. Auflagen nicht erfüllt werden.
2. Art, Zweck und Umfang sowie Anlagen der Gewässerbenutzung wesentlich verändert werden, ohne dass rechtzeitig die Änderung der Erlaubnis beantragt wurde.

6.2 Gemäß § 13 WHG steht die wasserrechtliche Erlaubnis unter dem **Vorbehalt**, dass **nachträgliche Auflagen** angeordnet werden können.

6.3 Aus der wasserrechtlichen Erlaubnis kann keine Gewährleistung hinsichtlich der Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit der Anlagen zur Niederschlagsentwässerung hergeleitet werden.

6.4 Der Gewässerbenutzer haftet für Schäden, die aus Bau, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen entstehen.

6.5 Der Gewässerbenutzer hat die behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge, die für die Gewässerbenutzung von Bedeutung sind, zu dulden. Auf Verlangen sind Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen, um technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

6.6 Ergeben sich während der Bauausführung schwerwiegende Hindernisse bei der Errichtung der Versickerungsanlagen, die ein ordnungsgemäßes Herstellen der Versickerungsanlagen und/oder das schadloße Versickern von Niederschlagswasser erheblich beeinträchtigen, sind sofort alle Tätigkeiten der Bauausführung einzustellen und die Untere Wasserbehörde zur Festlegung weiterer Maßnahmen hinzuziehen.

Sollte dies nicht erfolgen und die Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser sind fehlerhaft und nicht regelkonform hergestellt worden, ist der Bauherr für das Wiederherstellen der Funktionalität gemäß DWA-A 138 der Versickerungsanlagen vollumfänglich verantwortlich.

6.7 Die Erteilung dieses Bescheides entbindet den Begünstigten nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften ableitenden Pflichten, die sich u.U. im Zusammenhang mit der Ausübung der Gewässerbenutzung ergeben können.

6.8 Anfallende Reststoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW/AbfG) sind zu beachten.

Kostenentscheidung

Die Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis ist kostenpflichtig. Diesbezüglich geht Ihnen ein gesonderter Gebührenbescheid zu.

Begründung

I

Mit Schreiben vom 15.02.2024 beantragten die Intel Magdeburg GmbH die wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung des im Rahmen des Neubaubaus einer Halbleiterfabrik in der Ada-Lovelace-Chaussee 1 auf den Dach- und Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über zwei Versickerungsbecken und damit in das Grundwasser.

Durch die Untere Wasserbehörde wurde aufgrund des Antrages ein förmliches Verfahren durchgeführt.

Gemäß § 4 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV), i. V. m. § 10 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) sowie § 16 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) lagen die Antragsunterlagen in der Zeit vom 13.05.2024 bis zum 13.06.2024 zur allgemeinen Einsichtnahme bereit. Bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist wurden keine Einwände geltend gemacht.

Die Auslegung sowie die Prüfung der Antragsunterlagen ergaben keine Gründe, die zu einer Versagung des Vorhabens hätten führen können.

II

Gemäß § 100 WHG ist die Untere Wasserbehörde zuständig, das Wasserhaushaltsgesetz sowie die aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen zu vollziehen und Gefahren für Gewässer abzuwehren.

Nach § 5 Abs. 1 WHG ist jedermann verpflichtet, bei Maßnahmen, die mit Einwirkungen auf Gewässer verbunden sind, die erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Verunreinigungen bzw. nachteilige Veränderungen der Eigenschaften des Gewässers zu verhüten.

Der Begriff des Gewässers umfasst entsprechend § 2 Abs. 1 WHG die fließenden und stehenden Gewässer sowie das Grundwasser.

Am Standort Ada-Lovelace-Chaussee 1 ist der Neubau einer Halbleiterfabrik geplant. Die Erschließung des Gebiets soll in Phasen erfolgen. Die Planungsphase 1 umfasst die Fabrik, unterstützende Funktionsgebäude, Nebengebäude, Bürogebäude, einen mehrstöckigen Parkplatz, Flächenparkplätze, Straßen- und Betriebshöfe sowie ein neues Umspannwerk für die Stromversorgung. Die Entwässerung des Umspannwerks ist allerdings kein Teil dieser wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die Einleitung von Stoffen in das Grundwasser – in diesem Fall die Versickerung von Niederschlagswasser über zwei Versickerungsbecken und damit in das Grundwasser - stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Benutzung eines Gewässers dar.

Die Gewässerbenutzung bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. §§ 11 und 12 WG LSA der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Dabei ist Sorge dafür zu tragen, dass Niederschlagswasser **ohne** schädliche Verunreinigungen zur Einleitung gelangt.

Dieses wurde im wasserrechtlichen Verfahren mit dem vorgelegten Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (FB WRRL) geprüft. Im vorgelegten Fachbeitrag nach Wasserrahmenrichtlinie erfolgte eine Prüfung dahingehend, ob das geplante Vorhaben mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie bzw. den daraus abgeleiteten Bewirtschaftungszielen für betroffene Wasserkörper gemäß Wasserhaushaltsgesetz (Verschlechterungsverbot, Zielerreichungsgebot) vereinbar ist. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass durch die Gewässerbenutzungen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind, dem Verschlechterungsverbot damit Rechnung getragen wird.

Der Antrag beinhaltet unterschiedliche Angaben zur an die Versickerungsanlagen angeschlossenen Flächen für die Bauphase und den Betriebszustand. Zur Festsetzung der Einleitmenge wurde der jeweils höhere Wert zugrunde gelegt.

Die Überprüfung erfolgte auf der Basis des DWA-Arbeitsblattes 138 und des DWA-Merkblatts 153, einschließlich der KOSTRA 2020-Daten für den Bereich Magdeburg.

Die geplanten Versickerungsanlagen sind unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen angenommenen Bemessungsgrundlagen geeignet, die von den Entwässerungsflächen gefassten Niederschlagswassermengen aufzunehmen.

Die Bewertung der Niederschlagswasserbeseitigung nach DWA-M 153 ergab, dass die geplanten Retentionsbodenfilter sowie gewählten Stärken der Oberbodenschicht von 30 cm in den Versickerungsbecken ausreichend sind, um die geforderte Qualität des Niederschlagswassers zur Einleitung in das Grundwasser einzuhalten.

Die Nachrechnung der Anlagen erfolgte unter Anwendung der Regelansätze nach DWA-A 138 für Versickerungsbecken. Die gewählten Durchlässigkeitsbeiwerte sind nach Auswertung des Baugrundgutachtens plausibel.

In den eingereichten Antragsunterlagen fand ein hydraulischer Nachweis der geplanten Regenwasserleitungen statt. Es wird nicht mit Umständen gerechnet, die bei der Ableitung des Bemessungsregens zu einer Überlastung führen können.

Durch die Errichtung der Versickerungsanlagen können schützende Geschiebemergelschichten durchstoßen werden. Infolge der bereits genehmigten Bautätigkeiten (Geländeabträge von mehr als 5 Metern, Fundamenttiefen der Produktionsgebäude von mehr als 10 Metern unter geplanter Geländeoberkante) ist eine entsprechende Störung von Deckschichten bereits vorhanden. Nach Auskunft des Planers, IVW Ingenieurbüro für Verkehrs- und Wasserwirtschaftsplanung, wurde dargestellt, dass aufgrund der für den Bau der Halbleiterfabrik benötigten Flächenbefestigung nur begrenzte Fläche zur Versickerung zur Verfügung stehen. Die Sohlhöhen der Versickerungsanlagen ergeben

sich aufgrund der geplanten Tiefenlagen der Regenwasserkanalisation und dem Ablauf der Behandlungsanlagen (Retentionsbodenfilter). Der Sachverhalt wurde im Fachbeitrag nach Wasserrahmenrichtlinie gewürdigt, mit dem Ergebnis, dass durch die Gewässerbenutzungen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind.

Begründung der Nebenbestimmungen

1. Bedingungen:

Nach der Stellungnahme des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Geschäftsbereich Gewässerkundlicher Landesdienst, liegt der Bemessungswert für den mittleren höchsten Grundwasserstand (MHGW) am Standort des Versickerungsbeckens 1 bei einer Höhe von 89,00 mNHN, bei dem ein Einstau des Beckens zu erwarten wäre. Dieser Wert wurde aufgrund fehlender Messdaten nahe des Standortes mittels Interpolation ermittelt.

In den Antragsunterlagen fand eine Auswertung einer einmaligen Messung des Grundwasserstands (November 2023) statt aus der ein Bemessungswert von 84,78 mNHN abgeleitet wurde. Das ist für eine standortbezogene Ermittlung des MHGW nicht ausreichend. Nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Stand der Technik (Arbeitsblatt DWA-A 138 (Stand 04/2005), Kapitel 3.1.3) sollte die Mächtigkeit des Sickertraums, bezogen auf den MHGW, grundsätzlich mindestens 1 m betragen, um eine ausreichende Sickerstrecke für eingeleitete Niederschlagsabflüsse zu gewährleisten.

Zur Ermittlung eines verlässlichen, standortbezogenen Bemessungswerts ist daher die Messung des Grundwasserstands mindestens über ein Jahr, in Abstimmung mit dem Gewässerkundlichen Landesdienst, erforderlich.

Da Abwasseranlagen nach § 57 WHG nach dem Stand der Technik geplant und betrieben werden müssen, ist der Nachweis der ausreichenden Sickerstrecke, hier mindestens 1 m, zur Erlangung der Rechtskraft des Bescheids unabdingbar.

2. Auflagen:

Die Anforderungen an die Anlagen zur Niederschlagswasserabführung sind erforderlich, um nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer (Grundwasser) ausschließen zu können.

Die erteilten Auflagen zur Selbstüberwachung, behördlichen Überwachung, zu den Anforderungen an Anlagen sowie zu Betrieb und Unterhaltung sind gemäß § 13 WHG zulässig. Sie sind erforderlich, um die bestimmungsgemäße Ausübung der Gewässerbenutzung zu sichern sowie die durchgeführte Gewässerbenutzung kontrollieren zu können.

Die Auflagen zur Selbstüberwachung begründen sich in § 61 WHG, wonach der Betreiber einer Abwasseranlage ihren Zustand und Betrieb zu überwachen hat.

Nach § 60 WHG sind Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

Da eine Gewässerbenutzung grundsätzlich an das Betreiben von entsprechenden Anlagen gebunden ist, hat der Gewässerbenutzer den Zustand und den Betrieb seiner Anlagen eigenständig zu kontrollieren.

Mit der Realisierung der Anforderungen soll jederzeit die ordnungsgemäße Funktionsweise der Anlagen zur Niederschlagswasserableitung und -behandlung gegeben und sichergestellt werden.

Sie sind weiterhin erforderlich, um jederzeit den Schadstoffeintrag in das Gewässer so gering wie möglich zu halten.

Alle getroffenen Anforderungen sind gemäß § 13 WHG zulässig und werden gestellt, um eine Verunreinigung der Gewässer und sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften durch den Gewässerbenutzer zu verhüten. Sie sind zum Schutz des Gemeinwohls und zur Verhinderung nachteiliger Wirkungen auf andere und auf das Gewässer notwendig.

Die Auflagen 5.2.4.1 und 5.2.4.2 der Unteren Bodenschutzbehörde ergehen aufgrund des § 2 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 i. V. mit § 10 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Danach kann die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus dem BBodSchG und der hierzu erlassenen Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) ergebenden Pflichten treffen.

Diese beinhalten u. a. die Überwachung bei Einwirkungen auf den Boden sowie die Vorgabe zum vorsorgenden Bodenschutz.

Nach § 18 Abs.1 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, diesem Gesetz und aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen der Unteren Bodenschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg im übertragenen Wirkungskreis.

Zu Auflage 5.2.4.1:

Nach Abschluss der Baumaßnahmen bleiben erhebliche Flächenanteile am Standort unversiegelt und sollen als Grünflächen bzw. -anlagen hergerichtet werden.

Hier erfüllt der Boden weiterhin wichtige Funktionen im Naturhaushalt und darf, im Sinne des Vorsorgegedankens des § 7 BBodSchG i.V.m. § 4 Abs. 2 BBodSchG und. §§ 4-8 BBodSchV, durch erdeingreifende Maßnahmen möglichst nicht geschädigt werden.

Das Bodenmanagement- bzw. Bodenverwertungskonzept als Planungs- und Managementinstrument trägt dazu bei, schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen sowie Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen so weit wie möglich zu vermeiden oder, falls unabdingbar, wiederherstellen.

Durch die Umsetzung der im Bodenmanagement- bzw. Bodenverwertungskonzept festgelegten Maßnahmen wird sichergestellt, dass etwaige Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktion fachgerecht beseitigt bzw. wiederhergestellt werden. Die anzufertigende Dokumentation dient der Kontrolle der Umsetzung durch die Untere Bodenschutzbehörde

Zu Auflage 5.2.4.2:

Sofern im Rahmen der Erdarbeiten Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, sichert die Auflage die Mitwirkung des Antragstellers entsprechend § 3 BodSchAG LSA zur Unterrichtung der Unteren Bodenschutzbehörde, welche die Information zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben benötigt.

Die Auflage ist erforderlich, um den ordnungsgemäßen Umgang mit den angetroffenen Materialien sicher zu stellen.

III

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (GVBL.LSA Nr. 16/1991). Durch den Antrag haben Sie Anlass zum Verwaltungshandeln gegeben. Deshalb sind die Kosten des Verfahrens Ihnen aufzuerlegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg - Die Oberbürgermeisterin - Alter Markt 6, 39104 Magdeburg einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Puhane